

# Newsletter 2007-06

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

das Pfingstwochenende steht vor der Tür. Auch deshalb, aber auch wegen des nachstehenden Expertenseminars im nächsten Monat, erhalten Sie Ihre Juniausgabe etwas früher.

Ganz aktuell die Entscheidung des BGH vom 07.05.2007, der ein Hinauskündigungsrecht eines neu eingetretenen Gesellschafters innerhalb der ersten 3 Jahre für zulässig erachtet.

Ihre  
Rita Schulz-Hillenbrand  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

## Aus der Arbeitsgemeinschaft

1.) Aktuelles Seminar

---

**Expertenseminar**  
**"Analyse und Tendenzen der Rechtsprechung zur**  
**Arzthaftung"**  
**15. Juni 2007 in Bonn**  
**Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee, 53175 Bonn,**  
**Tel.: 0228 / 81080, Fax: 0228 / 8108811**

---

Das Seminar vermittelt - unter Einbeziehung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren - einen umfassenden und praxisnahen Überblick über wichtige neuere Urteile zum Arzthaftungsrecht. Anhand dieser Entscheidungen werden Fortentwicklungen und Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt und gemeinsam mit den Teilnehmern Strategien und Vorgehensweisen zur Erfolg versprechenden Prozessführung in Arzthaftungssachen erarbeitet.

Dabei sollen, jeweils unter Berücksichtigung prozessualer Gesichtspunkte, unter anderem folgende Problemkreise behandelt werden:

- Ärztliche Haftung aus Behandlungsfehlern unter Einbeziehung von Leitlinien und Richtlinien und neuen Behandlungsmethoden

- Haftung bei ambulanter und stationärer Behandlung im Krankenhaus
- Haftung im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- Haftung aus Aufklärungsfehlern, auch bei alternativen Therapiemöglichkeiten und der Gabe von Medikamenten
- Prozessuale Fragen, insbesondere - Beweisfragen unter Einbeziehung des Sachverständigenbeweises - Zurückweisung neuen Vorbringens.

Seminarzeit: 09:00 - 18:00 Uhr

Referent: Karlheinz Stöhr, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Karlheinz Stöhr ist Mitglied des für das Haftungsrecht zuständigen VI.

Zivilsenats, zu

dessen Zuständigkeit u. a. die Arzthaftung gehört. Er ist Mitherausgeber der Rechtsprechungssammlung zur gesamten Arzthaftpflicht "Arzthaftpflicht-Rechtsprechung AHRs".

### **FAO-Bescheinigung gem. § 15 FAO über 6 Stunden wird erteilt**

#### **TEILNEHMERBEITRAG**

Die Teilnahmegebühr beträgt 195,00 Euro für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und 255,00 Euro für Nichtmitglieder. Im Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, das Mittagessen sowie alle Kaffeepausen enthalten.

#### **INFORMATION UND SCHRIFTLICHE ANMELDUNG**

Veranstaltungsbüro der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, Deutsche **Anwalt** Akademie, Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel. 030/72 61 53-180, Fax 030/72 61 53-188

2.) Weitere Termine, bitte vormerken:

Herbsttagung 2007 - 9. und 10. November 2007, Berlin

Frühjahrstagung -Gesundheitsforum Bremen 2008 - 7. und 8. März 2008, Bremen

Herbsttagung 2008 - 10. bis 12. Oktober 2008, Schifffahrt Kiel-Oslo-Kiel

## **Apothekenrecht**

+++ Krankenkassen dürfen nicht für Versandapotheken werben +++

Das Hessische LSG hat entschieden, dass die von der AOK Hessen betriebene offensive Werbung für Versandapotheken rechtswidrig ist.

Die AOK Hessen hatte, unter anderem über ihre Mitgliederinformationsschrift "Aktuell" sowie in umfangreichen Telefonaktionen, für den Bezug von Medikamenten über Versandapotheken wie DocMorris, Mycare und Sanicare geworben. Dabei wurden die Versicherten u.a. damit "geködert", dass die Versandapotheken den AOK-Versicherten Ermäßigungen bei den Zuzahlungen sowie günstigere Preise bei nicht verschreibungspflichtigen Produkten anboten.

Die AOK gab 12.000 bis 13.000 Adressen von Versicherten, die Interesse an dieser Form des Medikamentenbezugs geäußert hatten, an Versandapotheken, überwiegend an DocMorris, weiter.

Die Darmstädter Richter untersagten der AOK nun in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die weitere Werbung für Internetapotheken.

Nach Ansicht des Gerichts stellen die Werbeaktionen einen Verstoß gegen den zwischen Krankenkassen und Apothekerverband geschlossenen Arzneiliefervertrag dar, in dem eine Beeinflussung der Versicherten zugunsten bestimmter Apotheken untersagt sei. Vor allem die Telefonaktionen der AOK dienten nicht, wie von dieser behauptet, der Information, sondern der Beeinflussung zugunsten bestimmter, für die Krankenkassen günstiger Apotheken. Dies werde auch dadurch unterstrichen, dass mehr als zehntausend Versicherten-Adressen an Internetapotheken zu Werbungszwecken weitergeleitet wurden. Für die Versicherten sei es schwer, sich dieser Art der Beeinflussung zu entziehen.

HessLSG, Beschl. v. 30.04.2007 - L 8 KR 199/06 ER

Pressemitteilung des Hessischen LSG vom 23. Mai 2007

## **Arzthaftungsrecht**

BGB § 823 I

+++ Arzt hat die Beweislast für Verschuldensfreiheit +++

Zur Darlegungs- und Beweislast des Arztes nach den Grundsätzen voll beherrschbarer Risiken bei einem Spritzenabszess des Patienten infolge einer Infektion durch eine als Keimträger feststehende Arzthelferin (Fortführung von Senat, Urteil vom 8. Januar 1991 - VI ZR 102/90 - VersR 1991, 467).

Urteil vom 20.03.2007, Az: VI ZR 158/06

## **Krankenhausrecht**

+++ Frührehabilitation erneut auf Prüfstand +++

Das VG Minden hat entschieden, dass die Bezirksregierung Detmold neu beurteilen muss, ob beim Krankenhaus Versmold 50 Betten für Frührehabilitation vorgehalten werden dürfen.

Aufgrund einer entsprechenden Anweisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf hatte die beklagte Bezirksregierung Detmold allein dem Krankenhaus Versmold 50 Betten für die Frührehabilitation zugewiesen. Hierum hatte sich auch das Bielefelder Krankenhaus bemüht.

Das VG Minden hat die dazu bislang erlassenen Bescheide aufgehoben und damit einer Klage des Evangelischen Krankenhauses Bielefeld (früher: Krankenanstalten Gilead) stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass zwischen den beiden Krankenhäusern zumindest für einzelne Fachabteilungen eine Konkurrenzsituation bestanden habe, die das Ministerium zu einer Auswahlentscheidung hätte veranlassen müssen. Es sei jedoch nicht festzustellen, dass das Ministerium den Antrag des Evangelischen Krankenhauses Bielefeld und dessen Bettenangebot überhaupt berücksichtigt habe. Jedenfalls habe das Ministerium ebensowenig wie die Bezirksregierung dargelegt, aus welchen Gründen das Krankenhaus Versmold dem Evangelischen Krankenhaus Bielefeld vorgezogen wurde. Deswegen müsse ein neuer,

ausreichend begründeter Bescheid erlassen werden. Ergänzend wies die Kammer darauf hin, dass derzeit Vieles dafür spreche, dass das Bielefelder Krankenhaus besser als das Krankenhaus in Versmold geeignet sei, Betten für die Frührehabilitation vorzuhalten. Denn im Unterschied zum Krankenhaus Versmold habe das Bielefelder Krankenhaus mehrere bettenstarke Fachabteilungen, an die - einzeln oder insgesamt - eine Abteilung für Frührehabilitation sinnvoll angegliedert werden könne.

Die Kammer hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen.

VG Minden, Urt. v. 22.05.2007 - 6 K 2506/06

Pressemitteilung des VG Minden vom 22. Mai 2007

## **Leistungs- und Vergütungsrecht**

+++ Krankenkassen müssen Kosten für Perücken nicht übernehmen +++

Das LSG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die gesetzliche Krankenkasse die Kosten einer Perücke bei männlichen Versicherten nicht übernehmen muss.

Eine gesetzliche Krankenkasse muss Versicherte nur mit solchen Hilfsmittel versorgen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens werden von der Leistungspflicht nicht umfasst.

Ein Versicherter verlangte von seiner gesetzlichen Krankenkasse die Übernahme der Kosten einer Perücke. Seit seiner Kindheit leidet er an völligem Haarverlust. Die Krankenkasse hatte die Versorgung mit der Begründung abgelehnt, eine "Haarersatz-Langzeitversorgung" komme nur für Frauen, Kinder und Jugendliche in Betracht. Der Kläger machte u.a. einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Verbots der Ungleichbehandlung geltend. Weiter legte er ein ärztliches Attest vor, wonach, falls der Antrag abgelehnt werde, mit dem Eintritt einer psychischen Erkrankung zu rechnen sei. Das Sozialgericht hatte die Klage abgewiesen. Die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen sei gerechtfertigt. Vor dem LSG Rheinland-Pfalz hatte die hiergegen gerichtete Berufung keinen Erfolg.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts kann der Schutz vor Sonne und Kälte, welchen die Kopfhare bieten, auch mit einer Mütze oder einem Hut erreicht werden. Derartige Gebrauchsgegenstände müsse die Krankenkasse jedoch nicht bezahlen. Die Perücke sei auch nicht zur Beseitigung eines entstellenden Haarverlustes erforderlich. Anders als bei Frauen werde bei Männern Kahlköpfigkeit in der Gesellschaft nicht als besonders auffälliger Zustand angesehen, weil sie biologisch bedingt häufiger auftritt. Dieser biologische Unterschied rechtfertige die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen und führe dazu, dass kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vorliegt. Falls es künftig zu einer psychischen Störung kommt, bestehe allenfalls ein psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlungsanspruch, jedoch kein Anspruch auf Gewährung eines Hilfsmittels.

LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 05.04.2007 - L 5 KR 151/06

Pressemitteilung des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2007

## **Steuerrecht**

## +++ Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen einer Labor-GmbH +++

Der BFH hat entschieden, dass Umsätze einer Labor-GmbH aus medizinischen Analysen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Des damit abgeschlossenen aufwändigen Verfahrens vor den Finanzgerichten und dem EuGH mit zudem überraschendem Ausgang - jedenfalls für den Gesetzgeber - hätte es nicht bedurft, wenn der deutsche Gesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Sechsten EG-Richtlinie ordnungsgemäß in das Umsatzsteuergesetz (UStG) übernommen hätte.

Im Ausgangsfall ging es darum, ob medizinische Analysen, die eine Labor-GmbH (als Spezial-Labor) im Auftrag anderer Labore (z.B. Laborgemeinschaften von Ärzten) ausführte, umsatzsteuerbefreite Umsätze im Rahmen der Heilbehandlung sind. Alleiniger Gesellschafter der Labor-GmbH - mit einer großen Zahl von Mitarbeitern - war ein Arzt für Labormedizin.

Der Fall spielte in den Streitjahren 1990 bis 1993. Im Lauf des langen Verfahrens ergab sich insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH,

- dass § 4 Nr. 14 UStG, soweit er die Befreiung für ärztliche/arztähnliche Heilbehandlung für juristische Personen ausschloss, gegen den Grundsatz der Rechtsformneutralität - und damit gegen das Gemeinschaftsrecht - verstieß,
- dass jedenfalls eine GmbH unter ärztlicher Geschäftsführung (unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter bzw. einer ertragsteuerlichen "Gepräge-Qualifikation") befreite "Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin" ausführen kann und
- dass die Leistung nicht unmittelbar an den Patienten ausgeführt werden muss, um befreit zu sein.

Daraus folgte, dass die medizinischen Analysen der GmbH im Streitfall nach § 4 Nr. 14 Abs. 1 UStG befreit werden müssen. Interessanterweise hatte der deutsche Gesetzgeber - zur Gleichstellung der entsprechenden Umsätze - auch die Umsätze aus der Tätigkeit als "klinischer Chemiker" in die Vorschrift aufgenommen.

Dieser letztgenannte Ansatz des Gesetzgebers bewirkt einen weiteren Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht:

Umsätze einer Laboreinrichtung fallen nach dem System Sechsten EG-Richtlinie nicht unter die Befreiung für die ärztlichen und artztähnlichen Berufe, sondern für Heilbehandlung durch Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen.

Für die Befreiung der zweiten Kategorie darf der nationale Gesetzgeber Einschränkungen vorsehen (wie z.B. die 40-Prozent-Grenze der begünstigten Patienten). Dabei muss er aber für alle Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen, die solche (vergleichbare) Leistungen erbringen, gleiche Bedingungen aufstellen. Dagegen verstieß der deutsche Gesetzgeber mit der uneingeschränkten Befreiung von Leistungen der Einrichtung eines Laborarztes nach § 4 Nr. 14 UStG gegenüber der eingeschränkten Befreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. c UStG für die vergleichbaren Leistungen aller anderen Einrichtungen.

Eine richtlinienkonforme Neuregelung des Sektors dürfte nun unumgänglich sein.

BFH, Urt. v. 15.03.2007 - V R 55/03

Pressemitteilung des BFH vom 23. Mai 2007

## **Vertragsrecht**

+++ Zur zeitlichen Beschränkung der Beteiligung eines neu eintretenden Vertragsarztes an Gemeinschaftspraxis +++

Der BGH hatte erneut über die Frage der Zulässigkeit eines freien Hinauskündigungsrechts bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis zu entscheiden.

Die Parteien sind Fachärzte für Innere Medizin, die früher gemeinsam eine internistische und nephrologische Gemeinschaftspraxis betrieben haben. Die Klägerin ist jetzt selbstständig tätig (ohne Dialyse), will aber gerichtlich festgestellt wissen, dass die von dem Beklagten ausgesprochene ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages wegen Verstoßes gegen das so genannte "Hinauskündigungsverbot" unwirksam ist. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben angenommen, dass das für die Dauer von zehn Jahren im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Übernahmerecht des Beklagten - es soll nach dem Vertrag selbst bei einer gegen ihn gerichteten fristlosen Kündigung gelten - nichtig ist, dass es aber unter Heranziehung von § 139 BGB auf drei Jahre reduziert werden kann. Der II. Zivilsenat hatte in dem "Laborärzte-Fall" (Urt. v. 08.03.2004 - II ZR 165/02) ein solches "Hinauskündigungsrecht" nicht für schlechthin unwirksam erklärt, wenn es das Ziel verfolge, zu überprüfen, ob ein neu in eine Gemeinschaftspraxis von Ärzten aufgenommenener Berufsträger zu den Partnern "passt". Diese Prüfungsmöglichkeit kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum anerkannt werden. In dem damals entschiedenen Fall war die Frist mit zehn Jahren weit überschritten. In dem nun zu entscheidenden Fall hatte das Landgericht die bis zur Kündigung verstrichene Zeit von 3 1/2 Jahren für zu lang angesehen, während das Oberlandesgericht nach dem von ihm festgestellten Sachverhalt entschieden hat, dass die Klägerin sich auf die wegen Überschreitung der Frist an sich unwirksame Kündigung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht berufen könne, da sie schon nach zwei Jahren und sieben Monaten von der beabsichtigten Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt sichere Kenntnis gehabt habe, die gesellschaftsrechtlich auf Dauer nicht hinnehmbare "Damokles-Schwert"-Situation damit bereits vor Fristablauf entfallen war.

Der Senat hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Er hat die im "Laborärzte-Fall" mangels Entscheidungserheblichkeit offen gelassene Frage, für welchen begrenzten Zeitraum den aufnehmenden Berufsträgern die Möglichkeit zugebilligt werden kann, zu prüfen, ob der Partner "passt", in Übereinstimmung mit den Instanzgerichten dahin entschieden, dass bei der hier gegebenen, nach dem früheren Zulassungsrecht gegründeten Gemeinschaftspraxis die Frist einen Kündigungszeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung dieser Frist hat der Senat berücksichtigt, dass diese sowohl den Zeitraum des gegenseitigen Kennenlernens umfassen als auch noch ausreichend Zeit eröffnen muss, mögliche, zwischen den Gesellschaftern auftretende Differenzen auszuräumen und zu für beide Seiten tragfähigen Kompromissen zu gelangen. Er hat zudem die bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen anders als bei anderen Freiberuflern (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Restriktionen bei der Gestaltung des beruflichen Zusammenwirkens in den Blick genommen.

Der Senat ist dem Berufungsgericht auch darin gefolgt, dass sich die Klägerin auf die wegen Überschreitens der höchstzulässigen Kündigungsfrist von drei Jahren unwirksame Kündigung des Beklagten nicht berufen kann, da nach dem vom Oberlandesgericht festgestellten Sachverhalt das Berufen auf die Unwirksamkeit treuwidrig ist. Mit seiner Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit überlanger Hinauskündigungsklauseln will der Senat sicherstellen, dass jedes Mitglied einer Personengesellschaft (oder einer GmbH) seine Rechte und Pflichten unabhängig von dem Wohlwollen der Mehrheit in Selbstverantwortung ausüben soll und nicht unter dem "Damokles-Schwert" des jederzeitigen Ausschlusses stehen dürfe. Diese Situation, die der Senat für jeden Gesellschafter mit der Begrenzung der Kündigungsfrist zeitlich einschränken will, bestand aber für die Beklagte bereits vor Ablauf der höchstzulässigen Frist von drei Jahren nicht mehr.

BGH, Urt. v. 07.05.2007 - II ZR 281/05

Pressemitteilung des BGH vom 7. Mai 2007

**Sonstiges**

1.)

+++ Gebührenordnung könnte wegen Europarechts fallen +++

cbu. MANNHEIM, 22. Mai. Die deutsche Gebührenordnung für Anwaltshonorare könnte schon bald ins Wanken geraten. Nach Ansicht des langjährigen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Michael Streck, ist es durchaus denkbar, dass Richter die im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgeschriebenen Mindesthonorare vor Gericht auf Basis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kippen. Seinem Szenario zufolge müsste dann in dem betroffenen Fall anstelle der gesetzlichen Gebühr ein Gutachter den "angemessenen Lohn" für die Rechtsberatung festlegen. Er rechnet damit, dass dies durch einen Rechtsstreit über die Steuerberatergebührenordnung ins Rollen kommt, die in Europa einmalig ist. "Das ist nicht nur Theorie der Berufsrechtler", sagte Streck auf dem 58. Deutschen Anwaltstag. "Wo eine Rechtsmeinung existiert, gibt es irgendwann auch ein Urteil."

Hintergrund ist eine Entscheidung der Luxemburger Richter im italienischen Fall Cipolla vom Dezember (Az.: C-94/04). Danach verstößt das Verbot, ein gesetzliches Mindesthonorar im gerichtlichen Bereich zu unterschreiten, gegen die Dienstleistungsfreiheit, wenn es nicht mit Gründen des Verbraucherschutzes oder der geordneten Rechtspflege gerechtfertigt werden kann. Obwohl in dem Fall nur italienische Staatsbürger betroffen waren, sahen die europäischen Richter auch ausländische Rechtsanwälte von der Gebührenordnung beeinträchtigt: Ihnen könnte der Zugang zum Markt erschwert werden, weil sie nicht durch geringere Honorarforderungen den heimischen Advokaten Konkurrenz machen könnten. Italien hat inzwischen die Regelung über die Mindesthonorare aufgehoben.

Auch der Frankfurter Rechtsanwalt Hans-Jürgen Hellwig sieht das Ende der Gebührenordnung kommen. Die Qualitätssicherung des anwaltlichen Rechtsrates sei keine ausreichende Rechtfertigung für die Mindestvergütung, denn eine Wechselbeziehung zwischen der Honorarhöhe und dem Niveau der anwaltlichen Dienstleistung lasse sich kaum empirisch beweisen, betonte er. Ähnliches gelte für das Argument, dass die gesetzlichen Gebühren den Advokaten eine Mischkalkulation erlaubten, durch die sie auch kleinere, finanziell unergiebigere Fälle übernehmen könnten. So habe eine Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement gezeigt, dass eine solche Quersubventionierung heute nur noch bei einer Minderheit des stark segmentierten Marktes vorkomme, sagte Hellwig. Andere Rechtsanwälte auf der Veranstaltung bezweifelten hingegen, dass deutsche Gerichte der unteren Instanz - ohne Vorlage an den EuGH - zu der drastischen Maßnahme greifen würden, die deutsche Gebührenordnung selbst zu kippen. Außerdem seien nur wenige Konstellationen denkbar, in denen sich die Frage überhaupt stelle.

FAZ 118/2007, 23, vom 23.05.2007

2.)

+++ Gewebegesetz steht vor Verabschiedung +++

Dem deutlich geänderten Entwurf stimmten am 23.05.2007 die Koalitionsfraktionen zu, die Fraktionen der FDP und Die Linke enthielten sich, Bündnis 90/Die Grünen stimmte mit Nein.

Einstimmig billigte der Ausschuss zudem einen Entschließungsantrag von Union und SPD, in dem das Bundesgesundheitsministerium gebeten wird, dem Parlament im Jahr 2008 über die Erfahrungen mit dem zehn Jahre alten Transplantationsgesetz zu berichten. Die abschließende Beratung im Bundestagsplenum ist für den 24.05.2007 vorgesehen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die EU-Geweberichtlinie vom März 2004 umgesetzt werden. Er regelt den Umgang mit menschlichen Zellen und Geweben wie Augenhornhäute, Herzklappen, Haut, Knochen oder Stammzellen. Nachdem der ursprüngliche Regierungsentwurf bei Ärzten,

Krankenhäusern und Krankenkassen auf massive Kritik gestoßen war, änderte die Koalition die Vorlage in mehr als 50 Punkten.

So ist jetzt ausdrücklich klargestellt, dass der Organspende und -transplantation Vorrang vor der Entnahme nur einzelner Teile von Organen und Geweben eingeräumt wird. Präzisiert wurde auch, dass menschliche Samen- und Eizellen "weder Arzneimittel noch Gewebezubereitungen" seien. Außerdem wurde die Regelung gestrichen, dass nichteinwilligungsfähige Personen, also beispielsweise manche Behinderte, unter bestimmten Bedingungen als Knochenmarkspender herangezogen werden können. Dafür hatten sich auch die Grünen stark gemacht. Restriktiver als zunächst vorgesehen wird es auch bei der Knochenmarkspende bei einer minderjährigen Person. Diese wird auf Verwandte ersten Grades, also Eltern und Geschwister, begrenzt. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass die Knochenmarkentnahme bei volljährigen nicht einwilligungsfähigen Personen in der Praxis keine Rolle spiele. Die Regelung könne deshalb gestrichen werden. Die FDP kritisierte, dass mit der Neuregelung bei nicht einwilligungsfähigen und minderjährigen Personen nicht mehr der familiäre Einzelfall im Blick behalten werde. "Die ursprüngliche Fassung war angemessen", so die FDP. Die Linke zeigte sich "sehr angenehm überrascht" von den Änderungsanträgen der Koalition. Allerdings bleibe der systematische Fehler bestehen, dass die EU-Geweberichtlinie im Arzneimittelgesetz geregelt werde, womit Deutschland in der EU einen Sonderweg beschreite. Auch die Grünen lobten die Änderungen. Jedoch werde mit ihnen nicht der "Geburtsfehler" ausgeräumt, die Geweberichtlinie im Arzneimittelgesetz umzusetzen. Damit werde "ein gewisses Tor geöffnet", dass menschliche Gewebe zu einem kommerziellen Gut verkommen könnten, betonten die Grünen.



[Gesetzentwurf über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen](#) – Gewebegesetz (BT-Drs. 16/3146 – PDF, 774 KB)

Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 2007

3.)

UWG § 3, UWG § 4 Nr. 1

+++Zulässigkeit einer "Kunden werben Kunden"-Aktion eines Augenoptikers (Verbot von Zuwendungen bei Heilmitteln) +++

Nach Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung folgt die Wettbewerbswidrigkeit des Einsatzes von Laien zur Werbung von Kunden aufgrund des gewandelten Verbraucherleitbilds nicht schon aus der Gewährung nicht unerheblicher Werbepremien, sondern setzt das Vorliegen sonstiger die Unlauterkeit begründender Umstände voraus. Ein solcher Umstand kann darin liegen, dass sich die Werbung auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, für die besondere Werbeverbote bestehen (hier: Verbot von Zuwendungen bei Heilmitteln).

BGH, 06.07.2006, Az: I ZR 145/03

Volltext unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/abruf.php3?062710>

4.)

GG Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1, BGB §§ 823, 1004, StGB § 185

+++ Allgemeines Persönlichkeitsrecht +++



1.  
Handelt es sich bei einem Kollektiv um eine unüberschaubar große Personengruppe, wird durch lediglich das Kollektiv bezeichnende herabsetzende Äußerungen grundsätzlich nicht auch das Persönlichkeitsrecht der dieser Gruppe angehörigen einzelnen Personen verletzt.
2.  
Eine zur Betroffenheit des Einzelnen führende Überschaubarkeit einer großen Zahl von Gruppenmitgliedern kann dann vorliegen, wenn diese - etwa durch zwingende Verhaltensregeln - in das angefochtene Kollektiv eingebunden sind.
3.  
Durch die Äußerung, die (mehr als 40.000) niedergelassenen Ärzte, die ihre Praxen aus Protest gegen eine geplante Reform des Gesundheitswesens aufgrund freier Entscheidung an einem bestimmten Tag geschlossen gehalten haben, hätten die Patienten und Kranken in "Geiselhaf" genommen, wird der einzelne an dem Protest teilnehmende Arzt schon mangels individueller Betroffenheit nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.
4.  
Es bleibt offen, in welcher Form eine Klarstellung mehrdeutiger Äußerungen zu erfolgen hat, damit nach dem Beschluss des BVerfG vom 24.5.2006 - "Babycaust" - ein Unterlassungsanspruch des Betroffenen ausgeschlossen ist.

OLG Karlsruhe vom 13.04.2007, Az: 14 U 11/07

Link zum vollständigen Leitsatz und zur Entscheidung:

<http://www.rechtszentrum.de/pdflink.php?db=zivilrecht&nr=20875>